

## **Chatel-Saint-Denis, Schweiz, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Seit 1461 Freie Reichsstadt Freiburg (Schweiz) / katholisch.  
Heute ist Chatel-Saint-Denis eine Gemeinde und Hauptort  
vom Vivisbachbezirk, Kanton Freiburg,  
Schweizerische Eidgenossenschaft.

### ***Aus Chatel-Saint-Denis:***

#### ***Zwei Männer und ein Jugendlicher, keine Hinrichtung.***

- 1620 Francois Marron / aus Chatel-Saint-Denis. Auspeitschen,  
Rückkehr zum  
Vater, um bei  
ihm zu arbeiten
- Francois Marron gehörte zu einer herumziehenden Bande  
von Jugendlichen.  
Deren Mitglieder standen unter Anklage wegen Sodomie,  
Diebstahl und Hexerei.  
Francois Marron war nur wegen Diebstahlshandlungen  
angeklagt.  
Das Freiburger Stadtgericht verurteilte den Jugendlichen  
zum Auspeitschen.  
Er musste zu seinem Vater zurückkehren,  
um bei ihm zu arbeiten.  
Das Verfahren wurde vom 26. August bis zum 19. September  
1620 geführt.  
(SSRQ FR I/2/8, S. 228)
- 1667 Alexandre Cardinaux. Haftentlassung,  
Zahlen der  
Prozesskosten
- Der Mann klagte seinen Verwandten Francois Cardinaux  
wegen Hexerei an.  
Für das Verfahren erfolgte die Überstellung der beiden Männer  
von Chatel-Saint-Denis nach Freiburg.  
Beide Männer galten in Freiburg als Beschuldigte.  
Beide Männer waren in Haft und unterlagen Befragungen.  
Ein Geständnis hinsichtlich Hexerei legten beide Männer  
nicht ab.  
Das Freiburger Stadtgericht verfügte am 31. August 1667  
die Haftentlassung von Alexandre Cardinaux,  
er musste zusammen mit seinem Verwandten Francois  
die Prozesskosten zahlen.  
Das Verfahren begann am 28. Juli 1667.  
(SSRQ FR I/2/8, S. 1145, 1149)
- 1667 Francois Cardinaux. Haftentlassung,  
Zahlen der  
Prozesskosten
- bis Verdacht der Hexerei aufgrund Klage seines Verwandten  
1668 Alexandre Cardinaux.
- Für das Verfahren erfolgte die Überstellung der beiden Männer  
von Chatel-Saint-Denis nach Freiburg.  
Beide Männer galten in Freiburg als Beschuldigte.  
Beide Männer waren in Haft und unterlagen Befragungen.  
Ein Geständnis hinsichtlich Hexerei legten beide Männer  
nicht ab.  
Das Freiburger Stadtgericht verfügte am 31. August 1667

die Haftentlassung von Francois Cardinaux,  
er musste zusammen mit seinem Verwandten Alexandre  
die Prozesskosten zahlen.

Das Verfahren begann am 28. Juli 1667.

Im Dezember 1668 führte Francois Cardinaux Beschwerde  
über sein Verfahren, welches ihm immer noch Probleme  
bereitete.

(SSRQ FR I/2/8, S. 1145, 1149, 1150)

Quelle:

Binz-Wohlhauser, Rita und Dorthe, Lionel:  
Freiburger Hexenprozesse 15. – 18. Jahrhundert  
In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,  
IX. Abteilung – Die Rechtsquellen des Kantons Freiburg,  
Erster Teil – Stadtrechte,  
Zweite Reihe – Das Recht der Stadt Freiburg,  
Band 8.  
Basel 2022

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.  
Kirchstraße 11  
99897 Tambach-Dietharz  
Telefon: 036252 / 31974  
E-Mail: bdireske56@gmail.com